



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zu Drucksachen Nr.: 0979/2023

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung; hier: Erlass der 1. Änderungssatzung

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Zuletzt wurde die Kanaleinleitungsgebühr mit Wirkung ab 01.01.2020 auf 1,70 EUR pro cbm festgesetzt.

Nach Art. 8 Abs. 6 KAG darf der Bemessungszeitraum für eine Gebührenkalkulation höchstens vier Jahre umfassen. Es war deshalb eine Neukalkulation zum 01.01.2024 erforderlich. Diese wurde wie beim letzten Mal auch vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Die Erhöhung der Einleitungsgebühr von 1,70 EUR pro cbm auf 2,24 EUR pro cbm ergibt sich aus der mit einem Gutachten belegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2027.

Dass die Gebühren nun um gut 31,76 % angehoben werden müssen, ist verschiedenen Faktoren zuzurechnen:

- das Überleitungsgeld an die Stadt Nürnberg ist in den letzten Jahren durch getätigte Investitionen der Stadt Nürnberg teurer geworden.
- die Kosten für Energie sind aufgrund des Ukraine-Krieges gestiegen; auch eine Erhöhung der anderen Sachkosten ist zu verzeichnen; die Personalkosten sind aufgrund der getroffenen Tarifabschlüsse angestiegen.
- dementsprechend hat sich die Inflationsrate nach oben angepasst.

Hier zum Vergleich die aktuellen Gebühren der anderen Kommunen hier im Landkreis Fürth, sie verfügen über eigene Kläranlagen. (Markt Ammerndorf 3,09 € plus Grundgebühr, Stadt Oberasbach 2,85 €, Stadt Langenzenn 2,19 € plus Grundgebühr, Gemeinde Veitsbronn 4,81 €, Stadt Zirndorf 2,42 € - lt. Internet-Recherche).

Der Entwurf der künftig geltenden Satzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Satzungs-Entwurf vom 13.10.2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stein wird als Satzung zugestimmt.
Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.